

Der Grundstein.

Offizielles Wochenblatt für die deutschen Maurer und verw. Berufsgenossen.

Obligatorisches Organ für die Mitglieder des Zentral-Verbandes der Maurer Deutschlands

sowie der

Zentral-Krankenkasse der Maurer, Gipser (Weißbinder) und Stukkateure Deutschlands „Grundstein zur Einigkeit“.

Das Blatt erscheint zum Sonnabend jeder Woche.
Abonnementspreis pro Quartal M. 1 (ohne Bestellgeld),
bei Zusendung unter Kreuzband M. 1,40.

Herausgeber: Joh. Stanning, verantwortl. Redakteur: H. Paepkow,
beide in Hamburg.
Redaktion und Expedition: Hamburg 5, Brennerstr. 11, 1. Et.

Verlags-Anstalten
für die halbespaltigen Beilagen oder deren Raum 80 A.
Beilagen-Preisliste Nr. 3338.

Inhalt: Klerikalismus und Arbeiterorganisation. — Die Tendenz der Baugewerks-Innung. Bauhilfte zu Hamburg. — Maurerbewegung: Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen, Differenzen. Zur Lage in Frankfurt a. M. Versammlungen und sonstige Bewegung. Christliche Moral. Aus Italien. Die Wirren im New Yorker Baugewerbe. — Vom Bau: Unfälle, Arbeiterstich, Submissionsen u. — Aus anderen Berufen. Die deutschen Gewerkschaftsorganisationen im Jahre 1902. — Polizei und Gerichte. — Eingegangene Schriften. — Briefkasten. — Zentralverband der Maurer. — Zentral-Krankenkasse. — Anzeigen.

Ausland:
Oesterreich:
Aach, Salzburg (Maurer und Zimmerer stehen in der Lohnbewegung);
Ungarn:
Klausenburg, Nagy-Várad, Munkács (Maurerstreik);
Schweiz:
Genf (Maurerstreik).

Klerikalismus und Arbeiterorganisation.

II.

Hätten frühere katholische Sozialpolitiker, Bischof Ketteler, Roufang u. a., die Frage der Arbeiterorganisationen und der Streiks ganz objektiv beurteilt, war ihnen der absurde Gedanke, daß konfessionelle Arbeiterorganisationen notwendig seien, nicht gekommen, so bekannte der Klerikalismus späterer Zeit sich um so fanatischer zu dieser Idee, und zwar aus den eingangs unseres ersten Artikels bereits angeführten Gründen.

Da empfand im Jahre 1891 der Papst Leo XIII. das Bedürfnis, sein vorgeblich „unfehlbares“ Geheiß auch auf die Arbeiterfrage zu erstrecken. Er erließ seine „Arbeiter-Encyklika“, eine von wirtschafts- und sozialpolitischen Irrtümern und Vorurteilen strotzende Schrift. Hatte Bischof Ketteler, wie wir festgestellt haben, zweiundzwanzig Jahre zuvor die Arbeiterorganisationen und ihren Kampf gegen den „gottlosen“ Kapitalismus, die Streiks und damit selbstverständlich auch das Koalitionsrecht der Arbeiter als notwendig und segensreich erachtet, so gelangte Papst Leo XIII., das „unfehlbare“ Haupt der katholischen Kirche, in seiner Encyklika dazu, die Selbsthilfe der Arbeiter durch Koalition, den Kampf gegen die kapitalistische Ausbeutung, insbesondere den Streik und damit logischerweise das Koalitionsrecht der Arbeiter **entfanden aus als „unchristlich und gefährlich“ zu verurteilen.** Er sagt wörtlich:

Nicht selten greifen die Arbeiter zu gemeinsamer Arbeitseinstellung, um gegen die Lohnherrscher einen Zwang auszuüben, wenn ihnen die Anforderungen zu schwer, die Arbeitsdauer zu lang, der Lohnsatz zu gering erscheint. Dieses Vorgehen, das in der Gegenwart immer häufiger wird und immer weiteren Umfang annimmt, fordert die öffentliche Gewalt an, Gegenwehr zu ergreifen; denn die Zustände gereichen nicht bloß den Arbeitgebern mit samt den Arbeitern insgesamt zum Schaden, sie beeinträchtigen auch empfindlich Handel und Industrie, überhaupt den ganzen öffentlichen Wohlstand. Außerdem geben sie erhebungsähnliche Anlaß zu Gewaltthaten und Unruhen und führen so den Frieden im Staate. Dem gegenüber ist diejenige Art der Abwehr zu empfehlen, welche durch entsprechende Anordnungen und Gesetze dem Uebel zuvorzukommen trachtet und sein Entstehen hindert durch Befestigung jener Ursachen, die den Konflikt zwischen den Anforderungen der Brotherrscher und der Arbeiter herbeiführen pflegen.

Nach der Lehre des „unfehlbaren“ Papstes hat also die Staatsgewalt das Recht, ja, die Pflicht, die Arbeiterkoalition zu unterdrücken! Aber von der Unternehmer-Koalition, die bekanntlich durch ungerechte und gefäßliche Praktiken den Kampf der Arbeiter geradezu herausfordert, sagt der „unfehlbare“ kein Wort. Die kapitalistischen Unternehmer sind ihm die Lohnherrscher oder auch „Brotherrscher“ der Arbeiter, gegen welche den Zwang der Koalition auszuüben ein Akt gemeingefährlichen Verbrechens ist! Der Arbeiter soll auch in wirt-

schäftlichen Fragen, in denen es auf seine berechtigten Interessen gegenüber dem Kapitalismus ankommt, keinen freien Willen und keine selbständige Entschliebung haben. Der Staat soll durch Anordnungen und Gesetze das Verhältnis zwischen den Anforderungen der sogenannten „Brotherrscher“ und den Arbeitern regeln. Wohlgerneht: der kapitalistische Staat, eine öffentliche Gewalt, welche dem kapitalistischen Ausbeutungsinteresse dienbar ist. Diese Interessen will der Papst den Arbeitern gegenüber geschützt wissen. Er befindet sich in diesem Punkt in wahrhaft verblüffender Uebereinstimmung mit benutzigen Kapitalisten, die er in einer anderen Encyklika als „Kinder des Teufels“ behandelt, weil sie Freimaurer sind. Und das nennt sich „christliche“ Sozialpolitik!

So hat Leo XIII. unter Berufung auf seine „göttliche Autorität“ bereits im Jahre 1891 eine Rechtfertigung der verächtlichen Zuchthausgesetzvorlage gegeben, welche im Jahre 1899 dem Deutschen Reichstage zugeht — eine Vorlage, welche bekanntlich dazu bestimmt war, das Koalitionsrecht der Arbeiter zu vernichten, den Arbeitern Streiks unmöglich zu machen. Die Begründung dieser Vorlage war genau im Sinne der obigen Ausführung des Papstes gehalten; in ihr hieß es auch, die öffentliche Gewalt müsse „Gegenwehr“ ergreifen gegen das „Unheil der Streiks“. Hätte die Zentrumskolonie des Reichstags damals der päpstlichen Belehrung entsprechen wollen, so hätte sie ja ohne weiteres für diese Vorlage stimmen müssen. Daß sie die „Geltswahrheit“ des „unfehlbaren“ ignorierte, geschah lediglich aus Rücksicht auf die katholischen Arbeiter, welche gemeinsam mit der Sozialdemokratie gegen die beabsichtigte Vergewaltigung des Koalitionsrechtes protestierten.

Lebhaftig aus dieser Rücksicht heraus begreift es sich, daß das Zentrum behauptet, „das Koalitionsrecht der Arbeiter ehlich und ernstlich nehmen zu wollen“. Diese Versicherung ist nicht ernst zu nehmen. Denn der Klerikalismus ist grundsätzlich ein Feind dieses Rechtes, aber ein hinterhältiger, heimtückischer Feind; er läßt, um die katholischen Arbeiter nicht zu erbittern, das Koalitionsrecht auf dem Papier bestehen, indem er bemüht ist, zu verhindern, daß diese Arbeiter wirkliche Kampforganisationen bilden.

Überall da, wo der Klerikalismus das Heft in Händen hat in Ländern mit vorwiegend katholischer Arbeiterschaft, in Oesterreich, Spanien, und ganz besonders in Belgien, betätigt er seine grundsätzliche Feindschaft gegen das Koalitionsrecht der Arbeiter. In Belgien hat die klerikale Volksvertretungsmehrheit schon im Jahre 1866 ein „Zuchthausgesetz“ geschaffen, monach mit Gefängnis bis zu drei Monaten jeder Arbeiter bestraft wird, der für Lohnverhöhung und Streik eintritt. Aber weder hier noch in anderen Ländern hat der Klerikalismus verhindern können, daß gewaltige Streiks ausbrachen, daß katholische Arbeiter, allen Unterdrückungsmäßigkeiten und päpstlichen Klüften zum Trotz, den Kampf gegen den Kapitalismus aufnahmen. Und gerade dieser Umstand war ja auch in Belgien bestimmend dafür, daß der Klerikalismus seit Mitte der siebziger Jahre, ganz ebenso wie in Deutschland, versucht, die selbständige Arbeiterorganisation durch Gründung „christlicher“ Arbeitervereine zu schwächen und zu zerstreuen. Ebenso in Holland.

Streiks, Aussperrungen, Maßregelungen, Differenzen.

Sperren, über die nicht mindestens alle vier Wochen berichtet wird, werden fernerhin nicht mehr veröffentlicht.

Zuzug von Mauern und Bauarbeitern ist fernzuhalten:

Deutschland:

- Hamburg:**
Ochsenzoll b. Hamb. (Sperrung über Kummerfeld);
- Schleswig-Holstein:**
Burg a. Fehmarn (Sperrung über Christian Hammer),
Laboe (Sperrung über Stöling), Heikendorf
(Sperrung über Schölzchen), Alt-Heikendorf (Bausperrung);
- Mecklenburg:**
Alt- und Neustrelitz, Fürstenberg (Maurer ausgesperrt), Waren (Sperrung über Gerber & Sohn),
Neukloster (Sperrung über Eickelberg);
- Prov. Brandenburg:**
Spandau (Sperrung über Hanno), Cöpenick (Sperrung über Lahne & Bauch), Treuenbrietzen (Sperrung über die Bahnbauarbeiten, Unternehmer Zutz aus Bromberg), Wittenberge (Sperrung über Witte),
Tegel (Sperrung über Valtig, Brunowstraße),
Potsdam (Differenzen);
- Pommern:**
Swinemünde-Ahlbeck-Heringsdorf (Maurerstreik),
Anklam (Zimmererstreik);
- Ost- und Westpreussen:**
Osterode, Danzig (Differenzen);
- Prov. Posen:**
Bromberg (Maurer, Bauarbeiter, Zimmerer ausgesperrt);
- Prov. Sachsen und Anhalt:**
Barby (Aussperrung der Maurer); Trebitz a. d. E.
(Sperrung über Eitner in Schnellin); Dessau
(Differenzen);
- Königl. Sachsen:**
Taucha (Sperrung über den Unternehmer Sperling);
- Thüringen:**
Coburg (Sperrung über Köhler), Erfurt (Zimmererstreik);
- Hannover:**
Osterode a. Harz (Sperrung über Böcher in Clausthal);
- Oldenburg:**
Varel (Maurerstreik);
- Westfalen:**
Dortmund (partielle Streiks), Börs (Sperrung über Fritz Blinne), Geisenkirchen (Fliesenleger in Lohnbewegung);
- Rheinprovinz:**
Düsseldorf (Aussperrung und partieller Streik),
Greifeld, Ressa, Elberfeld-Barmen (partielle Streiks), Duisburg (Streik der Stukkateure),
Oberhausen, Remscheid, Solingen (Differenzen),
Wermelskirchen (Sperrung über Husel);
- Hessen:**
Cassel (Aussperrung sämtlicher Bauarbeiter), Frankfurt (partielle Streiks);

bei ihren Kollegen zu bekräftigen, kann für die Streikenden nicht in Betracht kommen.

In Warmen-Überfeld ist am Montag, den 24. August, die Lohnkommission bei den einzelnen Unternehmern vorstellig geworden, um auf gutlichem Wege einen Stundenlohn von 48 A zu erreichen.

In Wermelskirchen wurde über die Bauten des Unternehmers Hüffel die Sperre verhängt, weil er einige Mitglieder unseres Verbandes nachregelte.

In Kalk b. Köln haben unsere Kollegen, ohne Arbeitsentsetzung einen hübschen Erfolg erzielt.

Aus Dortmund wird uns telegraphisch, daß das Angebot der Innung: sofort 47 A und vom 1. April 1904 ab 50 A und sechshündige Arbeitszeit, am Montag Abend von den Streikenden angenommen worden ist.

Der Streik in Volzenburg ist beendet. In einer am Sonntag abgehaltenen außerordentlichen Mitgliederversammlung machte der Bauvorsitzende über den Vorschlag, den Streik vorläufig zu verlegen und bei der ersten besten Gelegenheit vor neuem die Forderung zu stellen.

Die Sperre über den Unternehmer Liefer in Witt bei Kiel hat den Erfolg, daß die im üblichen Stundenlohn von 60 A bewilligen mußte.

Die Sperre über Hartmann in Mankenburg hat sich dadurch erledigt, daß die Maßregelung zurückgenommen und alle vorher beschäftigten Gesellen wieder in Arbeit stellte.

Gau Oden. Die Schärfmacher im Baugewerbe in Bromberg haben ihren Plan, die Organisationen der Bauhandwerker zu vereinigen, immer noch nicht aufgegeben.

Projek, den einige Unternehmer mit dem Unternehmer Remondowski gefährt haben. Remondowski zahlte den Malternen einige Tausend Mark Entschädigung, um nur die Arbeiter wieder los zu werden.

Zur Lage in Frankfurt a. M.

Das Thema: Wie stellen sich die Maurer Frankfurts zu einer Lohnbewegung? hatte am Dienstag, den 18. August, trotz des Regenwetters die Kollegen in so großer Zahl aufgerollt, daß die Säle des Gewerkschaftshauses überfüllt waren.

Die Forderung ist so minimal, daß selbst die Frankfurter Schärfmacher im Baugewerbe sie als berechtigt anerkennen müssen, zumal seit dem Jahre 1899 die Löhne eine Steigerung nicht erfahren haben.

Eine in der vorigen Woche veranstaltete Bautenkontrolle hat folgendes Resultat gezeitigt: Im Mühlenturm befinden sich 60 Bauten, im Keller 48, im Winter 15, in der 1. Etage 31, in der 2. Etage 17, in der 3. Etage 7, in der 4. Etage 2 und im Dachstuhl 16 Bauten.

Ueber 10 Stunden arbeiten 646 Kollegen, davon 56 10 1/2 und 589 11 Stunden. Aus diesen Zahlen ist zu ersehen, daß die Konjunktur gut und die Forderung von 50 A Stundenlohn ohne ernstlichen Kampf zu erreichen ist.

In der Diskussion erklärten sich alle Redner mit der Forderung des Gesamtvorstandes einverstanden. Mit ernannten Worten wurden die Kollegen, die länger als zehn Stunden arbeiten, aufgefordert, in den nächsten Tagen überall den Festhunderttag in Frankfurt zur Durchführung zu bringen.

Nachdem noch Genosse Mielmann die Kollegen aufgefordert hatte, auch die Bauhilfsarbeiter an ihre Organisation zu ermahnen, wurde die imposante Versammlung geschlossen.

Zahl der Kollegen, die noch elf Stunden arbeiten, ist um 100 niedriger geworden. Da sich aber eine größere Anzahl berechtigter Unternehmer die dem "Arbeitsgerichtsband" angeschlossen, weigern, die minimalen Forderungen der Maurer zu erfüllen, wurde einmütig beschlossen, mittels Wasserrennen einen gelinden Druck auf die Herren auszuüben.

Versammlungen und sonstige Bewegung.

Gau Stuttgart.

Im Unerständnis mit dem Verbandsvorstand findet unsere Gautonferenz am Sonntag, den 11. Oktober, Vormittags 10 Uhr, im Gewerkschaftshaus in Stuttgart, Ehrlingerstr. 17/19 statt.

Als Tagesordnung schlagen wir vor: 1. Geschäfts- und Kassenbericht des Gausvorstandes. 2. Bericht der Delegierten. 3. Agitation und Lohnbewegungen. 4. Anträge und Wahl des Gausvorstandes und der Revisoren.

Zur Vertretung auf der Konferenz ist jeder Zweigverein verpflichtet (§ 8 d des Statuts). Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Stärke der Mitgliedschaft und beträgt bei einer Mitgliederzahl bis zu 50 einen, bis 100 zwei und für jedes weitere volle Hundert einen Delegierten mehr.

Der Gausvorstand.

J. A.: S. Stolle, Vorsitzender.

Die Sektion der Gips- und Zementbranche des Zweigvereins Berlin hielt am 19. August ihre regelmäßige Mitgliederversammlung in den Armishallen ab.

In Elbing fand am 19. August die regelmäßige Mitgliederversammlung statt, die gut besucht war; es waren circa 100 Mann anwesend.

Der Fall passierte 7 Uhr früh. Etwas später und unter den an der Unfallstelle regelmäßig vorbeikomenden Schulkindern wäre unheilvoller Schaden angerichtet worden.

In Erkenntnis dessen, daß in den letzten Jahren die Lebensmittel- und Mietpreise ganz enorm gestiegen sind, beschloß sie am 18. August im Gewerkschaftshaus tagende Maurerverammlung folgendes: Alle Kollegen sind verpflichtet, am 18. August auf allen Baustellen durch eine Kommission mit den Unternehmern Rücksprache zu nehmen.

In einem am Mittwoch abgehaltenen Versammlung, die gleichfalls die Räume des Gewerkschaftshauses füllte, konnte berichtet werden, daß circa 200 Kollegen ohne Unterbrechung den geforderten Stundenlohn bewilligt erhalten haben.

stellt und somit die Anwesenheit und Teilnahme von Frauen verbietet.

Das Kammergericht, das oberste Gericht für Verurteilungen gegen preussische Gefolge, hat zwar ausgesprochen (in einer Entscheidung vom 22. Mai 1902), daß das Verbot der Teilnahme von Frauen sich nur auf die Versammlungen beziehe, in denen politische Angelegenheiten erörtert werden oder werden sollen.

Der Zweigverein des Maurerverbandes zu Wilster wollte im vorigen Jahre ein Vereinsvergügen abhalten, was jedoch von der Polizeiverwaltung mit Hinweis auf den § 8 des Vereinsgesetzes unterlag wurde.

Das Oberverwaltungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung angenommen, daß nach § 8 Abs. 3 des Vereinsgesetzes vom 11. März 1890 Frauen auch an Versammlungen eines politischen Vereins, in denen politische Gegenstände oder öffentliche Angelegenheiten nicht erörtert werden...

Das Kammergericht in seiner Entscheidung vom 22. Mai 1902 führt namentlich aus, daß sich das Ortspolizeibehörde eingeräumte Recht, Abgeordnete in die Versammlungen zu entsenden, nach § 4 des Vereinsgesetzes nur auf Versammlungen bezieht, in denen öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen...

Das Kammergericht meint freilich, unter den Sitzungen seien die Vereinsversammlungen verstanden (a. a. O. Abteilung C, Seite 66). Dann hätten auch bei diesen Versammlungen Sitzungen nicht erst genannt zu werden brauchen.

Das Kammergericht bezeichnet „Sitzungen“ Versammlungen der Klubmitglieder, während sich „Versammlungen“ auf Klubmitglieder beschränken. Für diese Art der Unterscheidung, der kein bestimmter Sprachgebrauch zur Seite steht, fehlt indessen jeder weitere Anhalt.

Das Kammergericht meint, daß die politische Gegenstände nur in Versammlungen der Vereinsmitglieder zu erörtern begehren, den Beschränkungen nicht unterworfen wären. Andererseits läßt sich aber nicht annehmen, daß das Gesetz in demselben Paragraphen mit dem Worte „Versammlung“ einen verschiedenen Begriff verbinde.

Das Kammergericht meint, die Sitzungen gehören also nicht zu den Versammlungen, in die nach § 4 des Vereinsgesetzes Abgeordnete von der Ortspolizeibehörde entsandt werden dürfen, wenn öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

Das Kammergericht meint, daß die Teilnahme von Frauen an Versammlungen eines politischen Vereins nicht erörtert werden sollen, wenn öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

gericht meint (a. a. O. Abteilung C, Seite 68), aus dem Wortlaute des § 8 Abs. 3. wo § 4 garnicht in bezug genommen ist.

Wenn übrigens die Annahme begründet ist, daß Frauen bei der Versammlung eines politischen Vereins zugegen sind, so hat die Polizei, ganz abgesehen von § 4 des Vereinsgesetzes das Recht des Zutritts, weil die Anwesenheit der Frauen gesetzlich verboten ist und die Polizei in der Lage sein muß, dem Verbot die Geltung zu verschaffen (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XXIII, Seite 407 ff.).

Zwischen den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band XX, Seite 432 ff. und Band XXIII, Seite 399 ff. besteht keineswegs der vom Kammergerichte (a. a. O. Abteilung C, Seite 68 ff.) angenommene Gegensatz. Die letztere Entscheidung spricht zwar aus, daß in Versammlungen politischer Vereine, in denen keine öffentlichen Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen, Abgeordnete von der Polizei nicht entsandt werden dürfen...

Wohl aber widersprechen sich die Ausführungen des Kammergerichts indessen, als einmal angenommen wird, daß auch Abstufungen gemeint seien, die nicht als Versammlungen im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes anzusehen seien (a. a. O. Abteilung C, Seite 67), sobald aber für die Anwendbarkeit des § 8 Abs. 3 die Zulässigkeit der Entsendung von Abgeordneten vorausgesetzt wird, die sich auf Versammlungen im Sinne des § 1 des Vereinsgesetzes beschränken.

Inridrig ist auch die Meinung des Klägers, daß einem politischen Vereine nicht im voraus die Abhaltung einer Tagung verboten werden dürfe. Da das Gesetz die Anwesenheit von Frauen bei den Versammlungen politischer Vereine allgemein verbietet, so darf auch die Polizei in bezug auf einen bestimmten Versammlungsort in einzelnen Fällen das Verbot im voraus aussprechen.

Die Polizei darf nur nicht im voraus die Versammlung untersagen, auch abgesehen von der Anwesenheit der Frauen, unter solchen Umständen, sondern nur eine Zusammenkunft, deren Veranstaltung nach der Ansicht des Innenministers nicht von der Teilnahme der Frauen abhängt, so darf nicht die ganze Zusammenkunft vorher verboten werden, weil die Mitankommenheit von Frauen zu erwarten ist, sondern es darf zunächst nur die Anwesenheit von Frauen verboten und erst nach vergeblicher Aufforderung, sie zu entfernen, zur Auflösung der Versammlung geschritten werden.

Wenn das Oberverwaltungsgericht trotzdem zur Ansetzung der Klage gekommen ist, so aus dem Grunde, weil dem Bericht der politischen Charakter des Zweigvereins Wilster nicht genug erkennbar gewesen ist. Die Polizeiverwaltung hatte freilich auch in dieser Hinsicht Fehlleistungen getroffen. So soll ein Mitglied des Verbandes gezwungen worden sein, seine Wohnung beim Gastwirt Nottelmann aufzugeben, weil sich Nottelmann, ein früherer Polizeibeamter, bei einem Streit herbeigezogen habe und dessen Lokal darum gemieden werden solle.

Die Frage, ob ein Mitglied des Verbandes seine Wohnung bei einer wegen ihres Verhaltens bei einem Streit milteligen Person aufgeben solle, ist nicht politischer Natur. Die Maßregel hat allerdings den Charakter einer politischen Demonstration. Daber betrifft auch die Erörterung der Beteiligung an der Maßregel oder an der Feier eines für künftige Maßregeln bedeutungsvollen Aktes einen politischen Gegenstand. Aber daraus allein, daß sich die Verhandlungen der Maßregel in zwei vereinzelt Fällen insoweit nicht auf einen politischen Gegenstand erstreckt haben, darf nicht geschlossen werden, daß der Verein im Sinne des § 8 Abs. 1 des Vereinsgesetzes bezw. politische Gegenstände in Versammlungen zu erörtern. Ein solcher Schluss aus dem tatsächlichen Verhalten eines Vereins kann sich nicht auf ganz vereinzelte Vorgänge stützen.

Das Kammergericht meint, daß die Teilnahme von Frauen an Versammlungen eines politischen Vereins nicht erörtert werden sollen, wenn öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

Das Kammergericht meint, daß die Teilnahme von Frauen an Versammlungen eines politischen Vereins nicht erörtert werden sollen, wenn öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

Das Kammergericht meint, daß die Teilnahme von Frauen an Versammlungen eines politischen Vereins nicht erörtert werden sollen, wenn öffentliche Angelegenheiten erörtert oder beraten werden sollen.

deshalb unterlag worden ist, weil an den Versammlungen des Vereins nach § 8 des Vereinsgesetzes Frauen nicht teilnehmen dürfen! — Dieser Fehler konnte das Gericht nicht feststellen, denn „vom Verordnungsrichter kann nicht ein Verifizierungsgrund für das Verbot in dem Ergbnis eines Ermessens gefunden werden, welches die Polizeibehörde ganz nicht hat walfen lassen.“

Eingegangene Schriften.

„Neue Zeit“ (Stuttgart, Dieck Verlag) 48. Heft des 21. Jahrgangs. Die „Neue Zeit“ erscheint wöchentlich einmal und ist durch alle Buchhandlungen, Postanstalten und Kolportage zum Preise von M. 3,25 pro Quartal zu beziehen.

„Der preussische Landtag“, Handbuch für sozialdemokratische Landtagswähler. Preis gebunden M. 4, Porto 20 P., ist soeben im Parteiverlage, der Buchhandlung Vorwärts, erschienen.

„In freien Stunden.“ Von der von der Parteibuchhandlung Vorwärts die Herausgegebenen illustrierten Romanbibliothek lieris die Hefte 32 bis 36 vor, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spanner Roman „Die Regulator in Arlanas“ von Fr. Gerländer und „Kamuntho“ von P. Roff enthalten sind.

„In freien Stunden.“ Von der von der Parteibuchhandlung Vorwärts die Herausgegebenen illustrierten Romanbibliothek lieris die Hefte 32 bis 36 vor, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spanner Roman „Die Regulator in Arlanas“ von Fr. Gerländer und „Kamuntho“ von P. Roff enthalten sind.

„In freien Stunden.“ Von der von der Parteibuchhandlung Vorwärts die Herausgegebenen illustrierten Romanbibliothek lieris die Hefte 32 bis 36 vor, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spanner Roman „Die Regulator in Arlanas“ von Fr. Gerländer und „Kamuntho“ von P. Roff enthalten sind.

„In freien Stunden.“ Von der von der Parteibuchhandlung Vorwärts die Herausgegebenen illustrierten Romanbibliothek lieris die Hefte 32 bis 36 vor, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spanner Roman „Die Regulator in Arlanas“ von Fr. Gerländer und „Kamuntho“ von P. Roff enthalten sind.

„In freien Stunden.“ Von der von der Parteibuchhandlung Vorwärts die Herausgegebenen illustrierten Romanbibliothek lieris die Hefte 32 bis 36 vor, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spanner Roman „Die Regulator in Arlanas“ von Fr. Gerländer und „Kamuntho“ von P. Roff enthalten sind.

„In freien Stunden.“ Von der von der Parteibuchhandlung Vorwärts die Herausgegebenen illustrierten Romanbibliothek lieris die Hefte 32 bis 36 vor, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spanner Roman „Die Regulator in Arlanas“ von Fr. Gerländer und „Kamuntho“ von P. Roff enthalten sind.

„In freien Stunden.“ Von der von der Parteibuchhandlung Vorwärts die Herausgegebenen illustrierten Romanbibliothek lieris die Hefte 32 bis 36 vor, in denen die Fortsetzung der mit dem 1. Juli begonnenen spanner Roman „Die Regulator in Arlanas“ von Fr. Gerländer und „Kamuntho“ von P. Roff enthalten sind.

